Schriftliche Anfrage betreffend Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen Basel-Stadt (Friedhof Hörnli)

20.5047.01

Überführung eines Leichnams ins Ausland.

Wenn Angehörige den Leichnam eines Verstorbenen zur Bestattung ins Ausland (i.d.R. Geburtsland des Verstorbenen) transportieren wollen, sind verschiedene gesetzliche Regelungen zu beachten. Für den Transport eines Leichnams ins Ausland ist ein Leichenpass nötig. Dieser wird vom zuständigen Zivilstandsamt erteilt. Bevor ein Leichenpass erteilt werden kann, muss der Bestatter oder die Bestatterin ein Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll erstellen.

Gemäss den internationalen Übereinkommen über die Leichenbeförderung und der entsprechenden Bundesverordnung muss für den Transport einer verstorbenen Person von der Schweiz ins Ausland ein sogenannter Leichenpass ausgestellt werden. Dieser ermöglicht es, einen versiegelten Sarg ohne Grenzkontrolle durch Drittländer auf dem Luft- oder Landweg ins Bestimmungsland zu überführen.

Dieser Leichenpass wird durch das Zivilstandsamt, in dessen Kreis die betroffene Person verstorben ist, ausgestellt. Für ausserkantonal verstorbene Personen mit letztem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt wird der Leichenpass durch das am Wohnsitz zuständige Zivilstandsamt ausgestellt.

In Basel-Stadt leben heute 163 verschiedene Nationen mit diversen Religionszugehörigkeiten und diversen Bestattungsgeboten.

Der Tod kennt keine Öffnungszeiten, deshalb bitte ich die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen: Ist es möglich, am Zivilstandsamt die Öffnungszeiten mit Pikettdienst flexibler zu gestalten?

Besteht im Bestattungsamt für Todesfälle an Sonn- und Feiertagen ein Pikettdienst zur Verfügung?

Gibt es eine vereinfachte Lösung für die diversen Religionsgemeinschaften auch an Sonn- und Feiertagen, damit die logistischen Herausforderungen ohne Zeitverlust organisiert werden können?

Sevit Erdogan